Anlage 1

Übersicht über die Mitarbeitervertretungsstrukturen

Einrichtung	Dienstgebervertreter	MAV / SV-Bezeichnung	Zuständig für
Ebene 1			
Diözesane Kurie Offizialat	Generalvikar	MAV Diözesane Kurie	alle Maßnahmen nach der MAVO
Ebene 2			
Hauptabteilungen der Diözesanverwaltung			
- HA I bis HA XVI	Hauptabteilungsleiterin/ Hauptabteilungsleiter	MAV in der Hauptabteilung[1] I bis XVI	alle Maßnahmen nach der MAVO
- Räte, Kath. Büro Stuttgart	Generalvikar	MAV Räte/ Kath. Büro Stuttgart	alle Maßnahmen nach der MAVO
- Kirchlicher Eigenbetrieb Bildungshäuser der Diözese	Geschäftsführer/ Geschäftsführerin	MAV Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese	alle Maßnahmen nach der MAVO
- Kirchlicher Eigenbetrieb Marchtaler Internate	Geschäftsführer/ Geschäftsführerin	MAV Marchtaler Internate	alle Maßnahmen nach der MAVO
- Diözesane Sondervertretungen der - Ebene 2 - Ebene 3 - Ebene 4	Hauptabteilungsleiterin/ Hauptabteilungsleiter	Sondervertretungen (SV) - SV Religionslehrer - SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zum Dekanat (Landpastorale Zentren Isny, Schönenberg und Schöntal, Dekanatsgeschäftsstellen, Betriebs-, Krankenhaus- und Kurseelsorge, Erwachsenenbildung, Jugendreferate, sowie Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung und Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern) - SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zur Kirchengemeinde der Seelsorgeeinheit (Gemeindereferenten/ Gemeindeassistenten/ Pastoralreferenten/ Pastoralassistenten/ pastorale Mitarbeiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen) - SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zu der Psychologischen Familien- und Lebensberatung (PFL) und der Telefonseelsorge (TS)	Maßnahmen, die vom Dienstgeber getroffen werden (§ 23 Abs. 2 MAVO) i. d. R. Statusangelegenheiten des diözesanen Personals

[1] Bei mehreren Mitarbeitervertretungen in einer Hauptabteilung gelten besondere Bezeichnungen.

Einrichtung	Dienstgebervertreter	MAV / SV-Bezeichnung	Zuständig für
Ebene 3 Dekanat	Dekan	MAV des Dekanats	**Diözesanes Personal:** Alle übrigen Maßnahmen, soweit sie nicht vom Dienstgeber getroffen wurden (§ 23 Abs. 2 MAVO), i. d. R. betriebliche Angelegenheiten. **Dekanatspersonal:** Alle Maßnahmen nach der MAVO.
Ebene 4 Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit	Pfarrer aller Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit	MAV für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit	**Diözesanes Personal:** Alle übrigen Maßnahmen, soweit sie nicht vom Dienstgeber, getroffen wurden (§ 23 Abs. 2 MAVO) i. d. R. betriebliche Angelegenheiten. **Personal der Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden:** Alle Maßnahmen nach der MAVO.